

POSITIONSPAPIER

Verbraucherentlastung und Markteingriffe als befristete Notfallmaßnahmen

Berlin, 22.09.2022

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.500 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit rund 283.000 Beschäftigten wurden 2019 Umsatzerlöse von 123 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 13 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 62 Prozent, Gas 67 Prozent, Trinkwasser 91 Prozent, Wärme 79 Prozent, Abwasser 45 Prozent. Sie entsorgen jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und tragen durch getrennte Sammlung entscheidend dazu bei, dass Deutschland mit 67 Prozent die höchste Recyclingquote in der Europäischen Union hat. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau: 203 Unternehmen investieren pro Jahr über 700 Millionen Euro. Beim Breitbandausbau setzen 92 Prozent der Unternehmen auf Glasfaser bis mindestens ins Gebäude. Wir halten Deutschland am Laufen – klimaneutral, leistungsstark, lebenswert. Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge. Unsere Positionen: 2030plus.vku.de.

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · info@vku.de · www.vku.de

Kernaussagen

- › Der VKU hält dauerhaft an einer marktlich-wettbewerblichen Ordnung der Energiewirtschaft fest. Sozialpolitik ist nicht Teil der Energieversorgung.
- › Galoppierende Preise bei Strom und Gas und die Bedrohung volkswirtschaftlicher Lieferketten können allerdings eng begrenzte und befristete Ausnahmen erforderlich machen.
- › Unter diesen Umständen ist neben allgemeinen Entlastungen (Energiesteuern, Wohngeld, Umlagenverzicht) eine pauschalierte, staatlich finanzierte Preisbremse zunächst für private, aber in differenzierter Form auch für besonders betroffene gewerbliche und industrielle Endverbraucher sinnvoll. Ihre Umsetzung als Discount in ct/kWh ist operativ und aus Gerechtigkeitsgründen zu favorisieren. Eine Umsetzung im Strombereich ist als negative Umlage denkbar. Interventionen in Großhandelsmärkten sollten unterbleiben. Auch für Gas und Wärme sind geeignete Kostendämpfungsinstrumente kurzfristig erforderlich.
- › Eingriffe in die Merit Order werden grundsätzlich abgelehnt, die EU-Vorschläge zu einer Verordnung über Maßnahmen gegen hohe Energiepreise sind indes in der aktuellen Situation diskussionswürdig. Die Erlösobergrenze von 180 EUR/MWh für inframarginale Stromerzeuger (d. h. ohne Gas und Steinkohle) erscheint grundsätzlich tragfähig, muss operativ und inhaltlich aber noch genauer ausgestaltet und im Hinblick auf Ausnahmen geprüft werden. Zu berücksichtigen sind insbesondere Terminvermarktungen, PPAs, Konzernbetrachtungen bzw. Eigenversorgungskonzepte, die Erlösaufteilung bei KWK auf Strom und Fernwärme sowie künftige Investitionsanreize.
- › Ein Price Cap auf Großhandels- und Importstufe erscheint wegen erneuter Anreize für Gasverstromung und Abflüsse nicht sinnvoll.

(1) Handlungsbedarf, Grundsätze und Prämissen

Die gegenwärtige Entwicklung der Energiepreise lässt eine **finanzielle Überforderung breiter Bevölkerungsschichten** und eine **Gefährdung der gewerblich-industriellen Wertschöpfung** erwarten. So zeichnet sich bereits eine **massive Beeinträchtigung zahlreicher industrieller Lieferketten** ab, die negative Kaskadeneffekte für Wertschöpfungsprozesse und die Versorgungssicherheit nach sich ziehen kann. Entgegen den Prämissen der ersten EU-Toolbox, die noch keine Preisbegrenzung vorsah, schlagen deshalb nun auch die Europäische Kommission und der zuständige Ministerrat weitergehende Eingriffe vor.

Indes ist fraglich, ob **die bislang erwogenen Entlastungs- und Unterstützungsmaßnahmen**, darunter die Wohngeldreform, Steuererleichterungen und Beihilfen für die Industrie, allein ausreichen und so ausgestaltet werden können, dass sie die Wucht der Preisentwicklung rechtzeitig abfangen. Obgleich das Erfordernis zum effizienten Umgang mit Energie weiterhin gilt, muss aufmerksam beobachtet werden, inwieweit schon die aktuellen Energiepreise Signale in einem Umfang senden, der private Haushalte und Unternehmen zu überlasten droht. Gerade Industrie und Gewerbe stehen spätestens 2023 erhebliche Preissprünge bevor. Dazu kommen Belastungen über die allgemeine Inflation.

Eingedenk dieser Ausgangslage ist es erforderlich, neben der physischen Mangellage auch die marktliche Ausnahmesituation fortlaufend neu zu bewerten und gegen **Opportunitätskosten sowie systemische Risiken einer wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Überlastung** abzuwägen. Der Vorrang marktlicher Lösungen, die notwendige Wirkung von Preissignalen sowie Entlastungen vorrangig über direkte Verbraucherentlastungen sind damit keineswegs obsolet. Sie müssen jedoch im Lichte einer schweren, durch einen exogenen Schock hervorgerufenen Krise beurteilt werden. Aus Sicht des VKU führt dies zu folgenden Grundsätzen und Prämissen für die anstehenden politischen Entscheidungen:

- Stockende Lieferketten, Produktionsstopps und soziale Sorgen erzeugen **Handlungsdruck**. Trotz der hohen Volumina der Entlastungspakete ist ihre Wirkung fraglich. Umso mehr sind klare und **schnell wirkende Beschlüsse** notwendig.
- Die wettbewerbliche Ordnung und **marktliche Preisbildung** in der Energiewirtschaft sind **unverzichtbar**. Sozialpolitik ist keine Aufgabe der Energieversorgung.
- Auch in der Krise sollen **keine Eingriffe in den Handelsmarkt** erfolgen, schon gar keine dauerhafte Umgestaltung eines funktionierenden Marktsystems.

- Bemühungen zur **Auflösung physischer Knappheit** (alternative/grüne Gasquellen und Erzeugung – Kohle, Kernkraft, EE-Ausbau) sind noch intensiver fortzusetzen.
- Auch deshalb ist die Stärkung von Investitionsanreizen im Zuge der **Energiewende** wichtig und sollte nicht durch Kriseninterventionen konterkariert werden.
- Weiterhin sollte die Entlastung von Endverbrauchern vorzugsweise über **Steuerpolitik und Transferzahlungen** an Haushalte und Unternehmen erfolgen:
 - Senkung Stromsteuer und MWSt. auf Gas, Strom und Wärmelieferungen
 - Ergänzende Sozialleistungen, Wohngeldreform, Einführung Energiegeld
 - Steuerliche Entlastung Mittelstand (Abbau Kalte Progression)
 - Hilfen für energieintensive Unternehmen, Gewerbe und Mittelstand
 - Vermeidung neuer Belastungen aufgrund krisenbedingter Umlagen
 - Verlängerte Kurzarbeiterregelungen
- Demgegenüber sind **Preisinterventionen** nachrangig und nur dann akzeptabel, wenn z. B. die o. g. Maßnahmen nicht ausreichend und rechtzeitig umgesetzt werden können und andernfalls systemgefährdende Folgen drohen.
- Entsprechende Ausnahmen sind **materiell und vor allem zeitlich eng zu begrenzen** (Sunset-Regelungen) und sollten längstens bis 2024 bis zu einer sich dann mutmaßlich stabilisierenden Marktlage gelten.
- Politik sollte sich auf **möglichst wenige Maßnahmen** konzentrieren und dabei **Industrie und Gewerbe einbeziehen** (Schutz volkswirtschaftlich vitaler Lieferketten).
- Um die Angebotsseite zu stärken, bedarf es neuer Importbezüge, der Stabilisierung der **Handelsmärkte** (Börse, OTC) und eines **Schutzschirms** für Stadtwerke mit Unterstützungsmaßnahmen, um ein Zusammenbrechen der Energielieferanten infolge der Verflechtungen der Handelsbeziehungen im Sinne des Lehmann-Effekts zu verhindern (Liquiditätshilfen, Zuschüsse, Vorkehrung gegen sinkende Preise).
- **Sperrmoratorien** hingegen lösen keine Probleme von Endkunden, sondern verschieben sie nur zeitlich nach hinten und vergrößern ihren Umfang. Diese sollten durch Abwendungsvereinbarungen und andere Maßnahmen adressiert werden. Das **Verbot von Liefersperrn** kann Grundversorger in erhebliche wirtschaftliche Schwierigkeiten bringen. Die Ausfälle müssten daher staatlich getragen werden.
- Das Vertrauen in die notwendige Investitionssicherheit darf nicht gefährdet werden. Denn aus Sicht des VKU ist es der richtige Weg, sich aus der Krise "heraus zu investieren" (Speicher, Netze, Infrastrukturen etc.).

(2) Anforderungen an eine Preisbremse für Endverbraucher

Unter den Optionen einer befristeten Markt-/Preisintervention zur Entlastung der Endverbraucher/innen ist eine **Preisbremse**, die direkt bei den von Haushalten, sozialen Einrichtungen, Gewerbe und Industrie bezahlten Energiekosten ansetzt, **zu präferieren**. Vergleichbare Maßnahmen bzw. ein Price Cap auf der Großhandelsstufe sind indes sehr problematisch (s. dazu auch unter 4). Zugleich sollte eine Preisbremse nicht allgemeine Entlastungsschritte ersetzen. Diese sind unverändert sinnvoll, da sie längerfristig wirken, ohne eine marktliche Preisbildung zu begrenzen.

Die mit einer solchen Regelung verbundene Bezuschussung der von den Endverbrauchern/innen zu zahlenden Preise muss **vollständig staatlich finanziert** werden. Dies gilt auch für sämtliche Transaktionskosten. Die Energieversorger können weder den Subventionsaufwand noch einen Teil der erforderlichen Vor- bzw. Zwischenfinanzierung tragen. Bei Strom kann der Staat für Zahlungen mit dem EEG-Mechanismus ein vorhandenes System nutzen und muss den Aufwand **in Form von Abschlägen an Energieversorger vorfinanzieren**. Im Gasbereich wäre ebenfalls ein pauschalierter Zahlungsweg aufzubauen.

Zentral für die Ausgestaltung einer Preisbremse ist ihre **operative Machbarkeit**. Sie muss separat organisiert und pauschaliert werden und darf nicht in Lieferverträge eingreifen oder deren Anpassung erfordern. Auch liegen den Energielieferanten die Informationen für eine bedürfnisorientierte Differenzierung (wirtschaftliche Situation des Haushalts, Haushaltgröße usw.) nicht vor. Ebenso wenig können sie durch den Staat oder die Kunden bereitgestellte Informationen in Form von Bedürftigkeitsnachweisen o. ä. verarbeiten. Gleiches gilt für die Berücksichtigung von Daten zu Gewerbe- und Industriebetrieben.

Für die Entlastung der Bürger sollte eine **möglichst einfache Ausgestaltung** gewählt werden, die nicht oder möglichst wenig in die Preiskalkulation und Verbrauchsabrechnung der Energielieferanten mit den Kunden eingreift, z. B. ein pauschales "Energiegeld" oder ein fixer Discount. Modelle, in denen für Anteile des Energieverbrauchs unterschiedlich hohe Preise abgerechnet werden müssten (Basiskontingent, Discount mit Mengendeckelung etc.) sind grundsätzlich denkbar, aber wesentlich aufwendiger umzusetzen als pauschale Entlastungen oder einheitliche Entlastungen je kWh für den gesamten Verbrauch.

Aus den genannten Gründen erscheint eine **Bezuschussung bzw. Reduzierung der Strompreise** um (und nicht „auf“) einen festzulegenden Betrag (Discount oder Abschlag) in Form einer negativen Umlage am besten umsetzbar. Ferner bedarf es schneller Entscheidungen, um den Versorgern Zeit für die abrechnungstechnische Vorbereitung zu geben. Gegenüber ihren Kunden müssen verkürzte Ankündigungsfristen gelten und Bekanntmachungen im Internet ausreichen.

Eine Preisbremse sollte in jedem Fall für **private Haushalte** gelten. Für andere von den Energiepreissteigerungen belastete und dabei sehr verschiedene Kundengruppen wie **soziale und gemeinwirtschaftliche Einrichtungen und Gewerbe- und Industriebetriebe** wäre das Instrument seiner Höhe und Anforderung nach zielgruppengerecht auszugestalten (z. B. pauschalierte Abschläge nach Verbräuchen bzw. Betroffenheit), sofern keine anderen wirkungsgleichen Entlastungsmöglichkeiten bestehen. Zwecks operativer Entlastung der Energieversorger sollten alternative Finanzierungswege für betriebliche Adressaten geprüft und wenn möglich auch genutzt werden (etwa über das BAFA).

Aufgrund der ubiquitären Preissteigerungen sollte eine Preisbremse nicht auf den Strombezug begrenzt bleiben, sondern **Gas und Wärme einbeziehen** oder für diese Energielieferungen durch ein äquivalentes Instrumentarium ergänzt werden. Die hierzu von der Bundesregierung einberufene Expert:innenkommission Wärme/Gas wird begrüßt. Eine von ihr zu entwickelnde Lösung setzt indes einen **ausreichenden Finanzierungsrahmen** voraus. Dabei erscheint es aus Sicht des VKU fraglich, ob es gelingt, die beabsichtigte Dämpfung der Energiekosten allein durch die Abschöpfung inframarginaler Renten im Strommarkt und eine einmalige Solidaritätsabgabe zu finanzieren. Umso mehr könnten **weitere staatliche Mittel** erforderlich werden, um sowohl die Begrenzung der Strompreise und Netzentgelte zu erreichen als auch Preisdämpfungsmodelle für Gas- und Wärmelieferungen umzusetzen. Hierfür sind die nötigen Voraussetzungen zu schaffen.

Bei der Ausgestaltung der Preisbremse kann das Erfordernis, weiter Energie einzusparen, für eine mengenabhängige Begrenzung der gewährten Preissubventionierung sprechen. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass sich das Preisniveau für Energielieferungen schon jetzt mehr als verdoppelt hat und nach den Angaben der Energieversorger im kommenden Jahr noch einmal erhöhen wird. Nachrichten über bereits stark eingeschränkte Lieferketten und zunehmende Klagen der Endverbraucher/innen lassen darauf schließen, dass derzeit vor allem eine Preisdämpfung im Vordergrund stehen muss, um die **Energiepreise tragbar zu halten** und einen Abbruch von Wertschöpfungsprozessen zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund favorisiert der VKU die folgenden **Umsetzungsvarianten**:

- Die mit der Preisbremse beabsichtigte Subvention sollte als **fixer Discount oder Abschlag** (x ct/kWh oder EUR-Betrag auf Rechnung) gewährt werden. Beim Strom ist die Nutzung des EEG-Mechanismus in Form einer negativen Umlage die bei weitem beste Gestaltungsvariante für eine zügige und zuverlässige Umsetzung.
- Der politische Wunsch, ein Basiskontingent vergünstigt zur Verfügung zu stellen und den „normalen“ Preis als Sparanreiz wirken zu lassen, impliziert eine von der Bemessungsgröße abhängige **Reduzierung auf einen bestimmten festen Strompreis**. Dieser Ansatz ist **abrechnungstechnisch schwierig umzusetzen**, vor allem aber erscheint er auch nicht effektiver als ein Discount. Durch seine Funktion

als Preisdämpfer lässt der Discount Preiserhöhungen weiterwirken und versucht sie in einem sozial und wirtschaftlich tragfähigen Bereich zu halten. Zudem wird durch eine Discount-Lösung der Wettbewerb zwischen den Energielieferanten erhalten, bei der Reduzierung auf einen festen Strompreis wird er dagegen ausgehebelt.

- Zugleich werden **gezwungenermaßen große Verbraucher**, die ihren Bedarf anteilig weniger reduzieren können als andere, **durch den Abschlag je ct/kWh gerechter behandelt**, während sie trotzdem von der ersten Kilowattstunde an entscheiden müssen, wieviel Energie sie angesichts der steigenden Preise einsparen können. Eine Reduktion auf ein Budget, das sich an früheren Verbräuchen orientiert, übersieht dagegen die unterschiedliche Nachfrageelastizität, womit einsparfähige Großverbraucher systematisch bessergestellt werden, während solche Verbraucher, die objektiv weniger einsparen können, benachteiligt sind. Beispielhaft träfe das auf industrielle und gewerbliche Verbraucher und große Familien zu, während Bürodienstleistungen und wohlhabende Alleinstehende begünstigt würden.
- Sollte mit Blick auf die gewünschten Preissignale und das Ziel einer Basissicherung an **Kontingentlösungen** festgehalten werden, ließen sich diese auch im Rahmen eines Discount-Modells umsetzen, indem eine Mengengrenze der mit einem Fixbetrag bezuschussten kWh festgelegt wird. Um eine Überförderung zu vermeiden, ist anhand einer Stichtagsregelung der Förderausschluss von weitergeltenden günstigeren Altverträgen denkbar.
- Ein relational festgelegtes Basiskontingent (z. B. 75 bis 80 % des bisherigen Verbrauchs) ist eine deutlich aufwendigere Lösung, die längere Umsetzungszeit benötigt und daher nicht zu empfehlen ist. Bei Lieferantenwechseln und Neueinzügen ergeben sich Herausforderungen, weil dem (aktuellen) Lieferanten der Vorjahresverbrauch nicht bekannt ist – dieser müsste durch die Verteilernetzbetreiber übermittelt werden. Die höhere Komplexität führt auch zu einer größeren Fehleranfälligkeit. Falls diese Variante dennoch gewählt würde, sollte auch hier bei Strom **in jedem Fall der EEG-Mechanismus** als negative Umlage genutzt werden. Für die Basis-Quote eines zugestandenen Verbrauchs sollte als **Bemessungsgrundlage die rückwirkend für den Anschluss ermittelte Verbrauchsmenge** herangezogen werden (Durchschnitt der letzten x Jahre).
- Darüber hinaus müssen bei der Umsetzung und der Bemessung des staatlicherseits an die Versorger zu zahlenden Subventionstransfers **laufende Lieferverträge unberührt** bleiben. Die Höhe des Zuschusses an die EVU ergäbe sich im Fall eines Discounts am einfachsten durch $[Menge \text{ kWh}] \times [\text{Subventionsbetrag ct/kWh}]$.
- Unabhängig davon, welches Modell umgesetzt wird, müssen Preis- bzw. Subventionsregelungen engmaschig nachgehalten, ihre **Wirkungen evaluiert** und

die Regelungen bei Bedarf **angepasst** werden können. Ein Modell ist auch deshalb umso besser, je leichter es solche Anpassungen erlaubt und sie für alle Betroffenen sichtbar und nachvollziehbar macht (auch dies ein Vorteil des Discount-Ansatzes). Die **soziale Treffsicherheit und produktionsgerechte Bezuschussung** sollte durch ergänzende Maßnahmen flankiert werden, indem etwa Zuschüsse steuerlich als einnahmewirksame Leistungen geltend gemacht werden müssen und die angekündigten Hilfen für Haushalte, Industrie und Gewerbe dennoch gewährt werden.

(3) Abschöpfung erhöhter Erlöse inframarginaler Stromerzeuger

Der VKU kann die Überlegungen der EU-Kommission und des Energieministerrats nachvollziehen, eine **Preisdämpfung im Strommarkt durch eine Abschöpfung definierter Erlöshöhen bei bestimmten Erzeugungsarten** zu finanzieren und dabei die Preisbildung unberührt zu lassen. Vor allem einen **Eingriff in die Merit Order**, ebenso eine weitergehende Reform des Strommarktdesigns in kurzer Frist, lehnt der VKU grundsätzlich ab. Insofern sollte der **Kommissionsvorschlag** zu einer Verordnung für Notfallinterventionen die **Basis für Entscheidungen über weitere Regulierungs- und Entlastungsschritte** bilden. Auch dabei gilt, dass solche Regelungen als Sunset Regelung ausgestaltet sein müssen.

Der VKU hält die aktuell diskutierte einheitliche **Erlösobergrenze von 180 EUR/MWh grundsätzlich für adäquat**, wenn Steinkohle und Erdgas als Erzeugungsformen unberücksichtigt bleiben. Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit ergriffen wurden, wie die Rückkehr von Steinkohlekraftwerken an den Markt, sollten nicht konterkariert werden. Eine notwendige angemessene EK-Verzinsung von Erzeugungsanlagen ist gerade auch im Bereich der Erneuerbaren Energien abzusichern. Hinsichtlich fester Biomasse erfordert es, wegen des Anstiegs der Brennstoffkosten bzw. des Ersatzes von Erdgas eine Ausnahme von der Erlösabschöpfung vorzusehen, wie bei Biomethan bereits von der EU-KOM intendiert. Darüber hinaus sollten erlösmindernde Abschreibungsregelungen vorgesehen werden, um auch in der Krise Investitionen im Bereich der Erneuerbaren Energien und bei der energiewendegerechten Umgestaltung der Energieinfrastruktur zu befördern.

Für die **Umsetzung** sollte eine Anwendung der Erlösobergrenze auf monatlicher Basis für alle betroffenen Erzeugungsanlagen erfolgen. Dabei sollten die Erlöse oberhalb der Erlösobergrenze von den **Anlagenbetreibern** abgeführt werden und nicht bei den Direktvermarktern von EE-Anlagen. Zudem sollten die Vermarktungskosten bei den Erlösen berücksichtigt werden, da auch diese durch das hohe Preisniveau angestiegen sind. Problematisch ist in diesem Zusammenhang jedoch die **Berücksichtigung eventueller Absicherungsgeschäfte bzw. PPAs**. Insbesondere die Zuordnung von Absicherungsgeschäften, die nicht einzelnen Erzeugungsanlagen zugeordnet werden

können, da sie aus einem Portfolio heraus bewirtschaftet wurden, stellt in diesem Kontext ein großes Problem dar und muss bei der Ausgestaltung besonders berücksichtigt werden.

Wichtig ist in jedem Fall, dass bei den Unternehmen eine **Konzernbetrachtung** bei der Definition „Stromerzeuger“ erfolgen muss. Für die Berechnung der Markteinnahmen nach Artikel 2 Abs. 5 darf es keinen Unterschied machen, ob die Stromerzeugung in einer anderen Konzerngesellschaft/Beteiligung erfolgt als die Vermarktung und Absicherung der erzeugten Mengen, da andernfalls durch Geschäfte, die zur Absicherung gegen Marktschwankungen getätigt wurden, große Risiken entstehen können. Zudem darf den Unternehmen durch die befristete Erlösobergrenze nicht die notwendige Liquidität für die exorbitant gestiegenen **Marginzahlungen** genommen werden, die notwendig sind, um den Energiemarkt am Leben zu erhalten, sodass die Unternehmen dann genötigt wären, Staatshilfen zu beantragen, um die gegenläufigen Effekte der aktuellen Verwerfungen zu finanzieren (Formulierungsvorschlag s. Fußnote).*

Für Definition und Umsetzung der **Erlösobergrenze** sind **weitere Fragen** zu klären:

- Präzisierung des Erlösbegriffs
- Berücksichtigung einer Konzernbetrachtung
- erlösmindernde Berücksichtigung von Hedging-Ausgaben und getätigten Terminvermarktungen (insbesondere bei EE-Anlagen, Begrenzung auf neue PPA)
- Beachtung der Erlösaufteilung bei KWK zwischen Strom- und Wärmeerzeugung
- Berücksichtigung von Eigenversorgungskonzepten in der gebührenfinanzierten Daseinsvorsorge der Wasser- und Abfallwirtschaft, um an dieser Stelle zusätzliche Belastungen für Endkunden durch Gebührensteigerungen zu vermeiden.

Sofern die Berücksichtigung von Spezifika des jeweiligen Erzeugungsparks erforderlich ist, sind im Rahmen der EU-Verordnung angemessene **nationale Spielräume zu prüfen**. Zudem sollte die Bundesregierung auf eine Klarstellung hinwirken, dass EU-Regelungen befristeten preissubventionierenden Schritten bei Gas- und Fernwärmelieferungen und zugunsten von Gewerbe und Industrie nicht entgegenstehen.

Separat zu behandeln sind Erlöse, die bei den ÜNB beim Verkauf von EE-Strommengen, für die die Anlagenbetreiber eine Einspeisevergütung erhalten, anfallen. Dadurch ist das **EEG-Konto auf 17,4 Mrd. Euro angewachsen**. Der Umstand, dass die Verbraucher über 20 Jahre in das EEG-Konto eingezahlt haben (bis zur Abschaffung der EEG-Umlage zum

* Art, 2 (5) des Verordnungsentwurfs der EU-Kommission könnte ggf. wie folgt angepasst werden: „Markteinnahmen sind realisierte Einnahmen, die ein Erzeuger als Gegenleistung für den Verkauf und die Lieferung von Strom in der Union erhält, unabhängig von der vertraglichen Form, in der dieser Austausch stattfindet, **einschließlich unter Berücksichtigung** von Stromabnahmeverträgen und anderen Absicherungsgeschäften gegen Schwankungen auf dem Stromgroßhandelsmarkt, **die der Erzeuger oder ein unmittelbarer oder mittelbarer Gesellschafter des Erzeugers eingegangen ist**, und unter Ausschluss jeglicher vom Staat gewährter Unterstützung“;

01.07.2022), spricht dafür, diese **Überschüsse an sie zurückzuzahlen**. Die Mittel auf dem EEG-Konto zu belassen, um später, wenn sich die Börsenstrompreise ggf. wieder an das Vorkrisenniveau annähern, Zahlungen aus dem Bundeshaushalt an das EEG-Konto zu vermeiden, ist unnötig, da das EEG-Umlagenkonto auf absehbare Zeit weiter anwächst. Die Beträge nicht zu nutzen, wäre eine verpasste Gelegenheit, **Stromverbraucher jetzt effektiv zu entlasten**. Keinesfalls sollten die Gewinne auf dem EEG-Konto von den ÜNB für – zweifellos notwendige – Netzausbaumaßnahmen vereinnahmt werden. Aus Transparenzgründen muss der **Netzausbau weiterhin über Netzentgelte finanziert** wird.

(4) Price Cap auf Import-/Großhandelsstufe, Angebotsausweitung

Der VKU bewertet **Preisobergrenzen** auf der Import- und Großhandelsstufe **extrem kritisch**. Grundlegende Bedenken betreffen die an der „iberischen Lösung“ nachzuvollziehenden Abflüsse von Gasmengen und einen erhöhten Anreiz zur Gasverstromung. Hinzukommt, dass der international sehr liquide und fungible Gasmarkt mit einer Verschiebung des Angebots nach Asien reagieren dürfte, womit die Knappheit in Europa und Deutschland und die **Gefahr einer Mangellage** weiter zunehmen würden. Entsprechend schwierig ist die Festsetzung einer effektiven Preisgrenze. Auch bietet ein Price-Cap auf der Import- bzw. Großhandelsebene **keinen ausreichenden Ersatz für eine Preisbremse für Endverbraucher**, da Letztere vor allem die Funktion verlässlicher Preise für private Haushalte, Gewerbe und Industrie erfüllen soll (s. dazu 3), die sehr zeitnah erforderlich scheint.

Der VKU lehnt daher ein Price Cap bis auf Weiteres ab und plädiert stattdessen zunächst für die unter (2) und (3) dargestellten Maßnahmen. Daneben bedarf es vor allem einer weiteren **Stärkung der Angebotsseite**. Dies kann auch ohne Preisobergrenze durch eine koordinierte europaweite Einkaufspolitik und die gezielte Ansprache nicht-russischer Lieferanten bereits zu einer Begrenzung überhöhter Preisaufläge beitragen. Darüber hinaus müssen – wie bereits durch die Bundesregierung veranlasst – die Bemühungen um eine schnellstmögliche Diversifizierung des deutschen Gasbezugs und um den weiteren Ausbau alternativer Energiequellen fortgesetzt und wo immer möglich verstärkt werden.

Eine weitere **angebotsstabilisierende Maßnahme** bildet der vom VKU geforderte Schutzschirm mit Unterstützungsmaßnahmen **für Stadtwerke und Grundversorger**, um ein Zusammenbrechen der Energielieferanten infolge der Verflechtungen der Handelsbeziehungen im Sinne des Lehmann-Effekts zu verhindern. Dies dient der Absicherung der energiewirtschaftlichen Lieferketten und der durch Termingeschäfte ermöglichten Dämpfung und Kalkulierbarkeit der Preisentwicklung. Die Bundesregierung hat hierfür erste Schritte unternommen: mit der Öffnung des 100 Mrd.-EUR-Programms für das Börsen-Margining für kommunale Unternehmen und mit der Stützung der Großhändler auf der Importstufe. Diese Ansätze müssen ergänzt und erweitert werden durch eine effektivere, bürgschaftsgestützte Absicherung des Börsenhandels und der

außerbörslichen OTC-Geschäfte. Hinzutreten müssen Liquiditätshilfen, um die Belastung steigender Beschaffungskosten abzufedern. Indem Stadtwerke und Grundversorger so in die Lage versetzt werden, weiterhin stabile Angebote für nachfragende private, gewerbliche und industrielle Kunden zu stellen, wird die Einstellung von Wertschöpfungsprozessen verhindert.

Sollte dennoch ein Preisdeckel auf der Großhandels-/Importstufe umgesetzt werden, darf dieser von vornherein nur als **Ausnahmeschritt aufgrund einer verschärften Marktlage** vorgesehen werden. Für die Ausgestaltung wären folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Die Preisobergrenze wäre europäisch einzuführen und müsste zur Vermeidung von Verdrängungseffekten für alle Zeiträume und Marktplätze gelten.
- Die Maßnahme ist ebenfalls **zeitlich strikt zu befristen** (Verfallsdatum der Regelung nach drei Monaten als Beispiel).
- Die Wirkung und Funktionsweise der Preisobergrenze muss **lfd. evaluiert** werden; im Fall problematischer Entwicklungen ist sie kurzfristig wieder aufzuheben.
- Die **Differenz zum unlimitierten Weltmarktpreis** ist den Importeuren aus staatlichen Mitteln zu ersetzen, um benötigte Gasmengen zur Vermeidung einer Gasmangellage unverändert zur Verfügung zu haben.